Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/5/16 1Ob125/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1968

Norm

ABGB §896

Rechtssatz

Wird beim Verkauf einer Liegenschaft zwecks Verminderung der Grunderwerbsteuer in der Vertragsurkunde ein niedrigerer als der wirkliche Kaufpreis angegeben, so haften die Parteien für den nachträglich vorgeschriebenen Verkürzungsbetrag solidarisch; der Verkäufer, dem er zufolge Selbstanzeige vorgeschrieben wird, kann beim Käufer anteilsmäßig Regreß nehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 125/68
  Entscheidungstext OGH 16.05.1968 1 Ob 125/68
  Veröff: SZ 41/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0024313

Dokumentnummer

JJR_19680516_OGH0002_0010OB00125_6800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at